



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 04.08.2023	Nr. 161
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Sicherstellung eines Fahrzeuges

B. Mitteilungen

- Mitteilung über Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet Kasbruch

C. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung
- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Der/ Die letzte Halter/in des Fahrzeuges: Citroen, Typ: C 4, mit den amtlichen Kennzeichen: 0629-DRZ (Spanien), dessen/ deren Fahrzeug am 12.07.2023 von seinem Standort, Adlerstraße 3 in 66538 Neunkirchen, sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 224, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung und den Kostenersatz, AZ: 320-I-224-206-23, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 24.07.2023

Im Auftrag

Drumm

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken
Kurator: Roland Krämer
St.Nr. 040-140-22134
Ihr Ansprechpartnerin:
Marie-Luise Spettel
0681 954 1519
www.nls-saar.de

Pressemitteilung
03.08.2023

Benachrichtigung Pflegemaßnahmen Naturschutzgebiet Kasbruch

Gemäß § 47 Abs. 6 Satz 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 05. April 2006 in Verbindung mit § 54 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 01. März 2010 führt die Naturlandstiftung Saar im Auftrag des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) bis Ende September Pflegemaßnahmen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes 'Kasbruch' Flur 19 14/1 durch. Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus §1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kasbruch“ (N 6609-302 vom 24. März 2016, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 28. April 2016, S. 274.) Das Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Neunkirchen, Gemarkungen Neunkirchen und Wellesweiler, im Tal zwischen Neunkirchen-Süd und Wellesweiler.

Die geplanten Pflegemaßnahmen dienen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Konkret ist das Mulchen vorgesehen.

Die Verordnung kann online auf der Internet-Seite des Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eingesehen werden:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Naturschutzgebiete/Kasbruch/VO_N_6609-302.pdf

oder beim Landrat des Kreises Neunkirchen/Saar eingesehen werden.

Soweit Sie als betroffener Eigentümer oder Nutzungsberechtigter begründete Einwendungen gegen die geplanten Arbeiten haben sollten, können Sie diese binnen 14 Tagen an die Naturlandstiftung Saar, Feldmannstraße 85, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681 954 1515, richten.



Roland Krämer
Kurator der Naturlandstiftung Saar



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 13/22

17.05.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters

soll am **Freitag, 13. Oktober 2023, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 15590, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 91,82/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	3	1059/143	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 21, abweichende Anschrift: Grabenstraße 21, 66538 Neunkirchen	226

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss, rechts des Treppenaufgangs liegenden Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet sowie an dem im Kellergeschoss liegenden Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 28.900,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet; einschließlich einem im Kellergeschoss liegenden Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

Die Wohnfläche beträgt laut Aufteilungplan 37,95m².
Raumaufteilung: Diele, WC/DU, Kochen/Essen, Wohnen, Schlafen

Die Anschrift des Objekts lautet: Grabenstraße 21, Neunkirchen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 24/21

27.07.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 20. Oktober 2023, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 10755 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	27	1863/96	Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße	143

2/zu1: Ein Wegerecht eingetragen in Blatt 9938 unter Abt. II/1 an den Grundstücken Flur 24 Nr. 93/4 und 1864/96

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.09.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 136.744,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schillerstraße 25, 66540 Neunkirchen (OT Wiebelskirchen).

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus und Doppelgarage (mit Wegerecht zur Sicherung der Zufahrt zur Doppelgarage)

Baujahr: ca. 1920; ausgebautes Dachgeschoss aus 1985, Baujahr Doppelgarage: 1967

Nutzfläche Keller: ca. 39 m²

Wohnfläche EG: innen ca. 46m² und Dachterrasse ca. 12,8 m²

Wohnfläche DG: ca. 50 m²

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin